

Neue Bücher

THEOLOGISCHES GESPRÄCH

Walter Klaiber, Rechtfertigung und Gemeinde. Eine Untersuchung zum paulinischen Kirchenverständnis. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1982. 306 Seiten. Kart. DM 58,—, Lw. DM 74,—.

Das Buch ist hier seiner ökumenischen Bedeutung wegen anzuzeigen. Zwei Gesichtspunkte berechtigen dazu: einmal stützt sich K. für viele ökumenische relevante Thesen auf einen erheblichen Teilkonsens der Forschung quer durch die Konfessionen. An diesen Punkten ist also eher mit einem behutsamen Zurechtrücken als mit völliger Ablehnung seiner Ergebnisse durch die Fachwissenschaft zu rechnen. Sodann befinden wir uns ökumenisch in der Phase, in der die Lima-Texte mit ihren Konvergenzen den Kirchen zur Stellungnahme vorliegen. Da ist eine Veröffentlichung hilfreich, die neutestamentliche Forschungsergebnisse unter Fragestellungen zusammenfaßt, von denen her ökumenische Konsense und Konvergenzen auf ihre Schriftgemäßheit geprüft werden können.

Letzteres ermöglicht vor allem der glückliche Leitgedanke, der sich für K. aus einer Untersuchung der ekklesiologisch wichtigen Begriffe des Apostels ergibt und sich als Schlüssel erweist, das „Rätsel der paulinischen Ekklesiologie“ aufzulösen. Er kann zeigen: paulinische Ekklesiologie ist „Ekklesiologie im Vollzug“. Nicht Begriffsanalysen, sondern die Beachtung des „Modus dicendi“ vermögen das Kirchen- und Gemeindeverständnis des Apostels aufzuheben. Zugleich erweist sich das oft konstatierte „ekklesiologische Defizit“

als Trugschluß daraus, daß man an sein Modell von Kirche und Gemeinde sachfremde Maßstäbe angelegt und den „Sitz im Leben“ bei allen ekklesiologischen Aussagen nicht genügend bedacht hat. Achtet man darauf, kann von solchem Defizit keine Rede sein. Man steht dann allerdings vor „drei inhaltlichen Aporien paulinischer Ekklesiologie“, die der Verf. in fünf Schritten auflöst, aus denen sich der „Grundansatz paulinischer Ekklesiologie“ ergibt.

Welche Prinzipien ergeben sich von daher, um das Leben der Gemeinde zu ordnen? Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß unter dem „Stichwort Evangelium“ sowohl „festgefügte katechetische Tradition“ zitiert als die Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes erwartet werden kann. Von diesem Ansatz her zeigt sich eine doppelte Funktion überlieferter Bekenntnisformeln: sie behaften die Gemeinde bei dem von ihr abgelegten Glaubenszeugnis und sie binden die gegenwärtige Verkündigung an die geschichtlichen Ereignisse von Kreuz und Auferstehung. Von daher ist nach dem „konstitutiven Amt“, also danach zu fragen, ob eine bestimmte grundlegende Ordnung für die Kirche Jesus Christi konstitutiv ist? Daran entscheidet sich, ob „allein der Glaube rechtfertigt oder auch der Gehorsam gegen eine hierarchische Struktur, ob die Kontinuität in der Treue Gottes liegt oder ob Gott seine Treue an die Kontinuität und Sukzession eines kirchlichen Amtes gebunden hat und in ihm sichtbar macht“.

Die Antwort findet K., indem er die Organisation der paulinischen Gemeinden, die Kennzeichen der apostolischen Vollmacht, das Verhältnis von Charisma und Dienst, die Beziehung zwischen

Rechtfertigung und Recht sowie die Fragenkomplexe bedenkt, die durch die Stichworte Freiheit und Verantwortung, der Herr und die Brüder, Doxologie und Brüderlichkeit bezeichnet werden. Hier einige Teilergebnisse:

„Nirgends findet sich eine Andeutung dafür, daß die Funktion eines Mitarbeiters oder Boten des Apostels institutionell beschrieben und damit als dauernde Delegation amtlicher Autorität durch den Apostel verstanden“ wäre. Oder: „Letztlich bleibt der Ruhm Gottes, der seine Kraft in Schwachheit vollendet, die einzige Legitimation“. Oder: Der Anspruch des Apostels, allein von Gott berufen zu sein, bringt die Gemeinde nicht in Abhängigkeit und unter die „Herrschaft einer nicht überprüfbaren, formalen Autorität.“ Schließlich: „Daß die Herrschaft des Kyrios in den Gaben der anderen begegnet, verschafft jedem in der Gemeinde geschenkten Dienst seine Autorität“.

Gegenüber einem charismatischen Gemeindemodell erhebt sich aber erst recht die Frage: wie kann aus dem Evangelium Recht begründet werden? Denn klar ersichtlich schließt das neue Sein der Christen von vornherein eine rechtliche Verbindlichkeit ein. Die Antwort lautet: der Zusage des Rechtes Gottes in der Rechtfertigung hebt alle menschlichen Rechtsansprüche auf, stiftet neues Recht und ist für die Gemeinde verbindlich. „Rechtsbegriffe und Geistaussagen interpretieren sich gegenseitig“.

Die Konsequenzen zieht K. in „aktuellen Überlegungen“, die unter den Gesichtspunkten „Soziale Dimension des Rechtfertigungsgeschehens“, „kritische Funktion der Rechtfertigungslehre“ und „ökumenischer und missionarischer Horizont der Rechtfertigungsbotschaft“ elf thesenartige Sätze umfassen.

Danach wird durch das Hören auf Paulus das ökumenische Gespräch zwar „vordergründig schwieriger“, aber es bekommt „entscheidenden Tiefgang“. Man wird nämlich bemerken, daß man sich „unmöglich in der Soteriologie auf Paulus berufen“ und ihn „in der Ekklesiologie für überholt“ halten kann — ein Satz, der es wert ist, gründlich bedacht zu werden.

Zudem: die Großkirchen sind der Institutionskritik gegenüber seltsam hilflos. Ahnen zu viele ihrer Repräsentanten, daß sie sich für ihr Selbstverständnis mehr auf Tradition und Pragmatik als auf das Urgeschehen Kirche beziehen, das die Schrift bezeugt? Hier nimmt ein Freikirchler am „Urgeschehen paulinischer Gemeinden“ Maß, ohne unsere Gegenwart gesetzlich daran zu binden, aber mit dem Ziel, der Verständigung zwischen Groß- und Freikirchen bis hin zur charismatischen Erneuerung zu dienen. Es ist zu hoffen, daß diese Bemühung weithin als hilfreich erkannt und ökumenisch aufgenommen wird.

Hans Vorster

KIRCHENGESCHICHTE

Martin Greschat (Hrsg.), *Orthodoxie und Pietismus. (Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 7.)* Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1982. 394 Seiten, 23 ganzseitige Fotos. Leinen DM 89,— (Subskr.Preis DM 79,—).

Über das Vorhaben dieses auf 12 Bände angelegten Werkes ist in unserer Zeitschrift (ÖR 2/1982, 245f.) anlässlich des Erscheinens der ersten beiden Bände (Reformationszeit) berichtet worden. Der Augsburger Religionsfrieden (1555) und der Regierungsantritt von Kaiserin Maria Theresia bzw. König Friedrich II.